



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 18.12.2014 Nr.: 312

Redaktionelle Änderung der
Besonderen Bestimmungen für
den Bachelor-Studiengang
Soziale Arbeit des Fachbereichs
Sozialwesen,
veröffentlicht in der Amtlichen
Mitteilung der Hochschule
RheinMain Nr. 235 vom 27.06.2013

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Telefon: 0611 9495- 1104
E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Hiermit wird die redaktionelle Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Sozialwesen, Nr. 235 vom 27.06.2013 bekanntgegeben.

Wiesbaden, 18.12.2014

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Redaktionelle Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 235 vom 27.06.2013

Die Änderungen sind durch Fettdruck, Unterstreichung und Kursivschrift kenntlich gemacht.

I. Redaktionelle Änderungen

1. Ziffer 2.1 (englischer Text) der Anlage Diploma Supplement wird wie folgt geändert:

„Department of Social Work“

wird durch

„**Faculty** of Social Work“

ersetzt.

2. Ziffer 3.1 (deutscher Text) der Anlage Diploma Supplement wird wie folgt geändert:

„Ebene der Qualifikation

- Akademischer Grad

- 3 Jahre Vollzeitstudium

Gesamtzahl der erworbenen Credit-Points (ECTS): 180“

wird durch

„Ebene der Qualifikation

- **Erster akademischer Grad**

- **3,5 Jahre Vollzeitstudium**

Gesamtzahl der erworbenen Credit-Points (ECTS): **210**“

ersetzt.

3. Ziffer 3.1 (englischer Text) der Anlage Diploma Supplement wird wie folgt geändert:

„Level of the Qualification

- Academic degree

- 3 years of full-time studies

- Total of credit points (ECTS) earned: 180”

wird durch

„Level of the Qualification

- **First academic degree**

- **3.5 years of full time studies**

- Total of credit points (ECTS) earned: **210**”

ersetzt.

4. Ziffer 4.1 (englischer Text) der Anlage Diploma Supplement wird wie folgt geändert:

„Mode of Study

3.5 years (7 semesters) full-time”

wird durch

„Mode of Study

3.5 years (7 semesters) **full time**”

ersetzt.

5. § 1 der Anlage Berufspraktische Tätigkeit wird wie folgt geändert:

„Grundlage dieser Regelungen ist das hessische Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen (SozAnerkG HE 2010) vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, S. 614).“

wird durch

„Grundlage dieser Regelungen ist das hessische Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen (SozAnerkG HE 2010) vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, S. 614) in seiner jeweils geltenden Fassung.“

ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 01.09.2014 in Kraft.

Wiesbaden, den 18.12.2014

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Siglinde Naumann
Dekanin des Fachbereichs Sozialwesen



Diploma Supplement für den Studiengang **Bachelor of Arts** in **Soziale Arbeit**

Studiengangsspezifische Inhalte des Diploma Supplements

<i>zu Ziffer</i>	<i>Deutscher Text</i>	<i>Englischer Text</i>
2.1	Bezeichnung der Qualifikation <i>Bachelor of Arts / B.A.;</i> <i>Titel: Sozialarbeiter B.A./ Sozialarbeiterin B.A.</i>	Name of Qualification <i>Bachelor of Arts / B.A.;</i> <i>Title: Sozialarbeiter B.A./ Sozialarbeiterin B.A.</i>
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer <i>Soziale Arbeit</i>	Main Field(s) of Study <i>Social Work</i>
2.4	Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat <i>Fachbereich Sozialwesen</i>	Institution Administering Studies <i>Faculty</i> of Social Work
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen <i>100 % Deutsch</i>	Language(s) of Instruction / Examination <i>100 % German</i>
3.1	Ebene der Qualifikation - <u>Erster akademischer Grad</u> - <u>3,5 Jahre Vollzeitstudium</u> - <i>Gesamtzahl der erworbenen Credit-Points (ECTS): <u>210</u></i>	Level of the Qualification - <u>First academic degree</u> - <u>3.5 years of full time studies</u> - <i>Total of credit points (ECTS) earned: <u>210</u></i>
3.2	Zugangsvoraussetzungen <i>Hochschulzugangsberechtigung</i>	Access Requirements <i>higher education entrance qualification</i>
4.1	Studienform <i>3,5 Jahre (7 Semester) Vollzeit</i>	Mode of Study <i>3.5 years (7 semesters) <u>full time</u></i>
4.2	Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin / des Absolventen <i>Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Entsprechend orientiert sich der Studiengang an disziplinären und interdisziplinären wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und weiteren berufsfeldbezogenen Qualifikationen. Er ermöglicht es den Studierenden und künftigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, ein breites und integriertes fachbezogenes Wissen sowie ein breites Spektrum methodischer Kompetenzen zu erwerben, um damit selbstständig Situationen und Problemlagen Sozialer Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage differenziert zu erkennen, zu erklären, Hypothesen über weitere Entwicklungen ohne und mit sozialarbeiterischer Intervention anzustellen sowie Handlungskonzepte zu entwickeln und – in der</i>	Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate <i>The Bachelor programme Soziale Arbeit (Social Work) leads to a first academic degree qualifying for a profession. Accordingly, the programme is aimed towards specialized and interdisciplinary scientific foundations, methodological competence and further professional qualifications. It enables students and future social workers to acquire broad and comprehensive specialized knowledge and a wide range of methodological abilities. They are able to independently recognize and explain situations and problem areas of social work on a scientific basis, to hypothesize on further developments with and without intervention of social work and to develop and realize action</i>

	<i>Regel in Kooperation mit Klientinnen und Klienten, anderen Fachkräften und Akteurinnen und Akteuren des Arbeitsfeldes – umzusetzen. Sie erwerben kommunikative und reflexive Kompetenzen zur Förderung der Interaktion und Zusammenarbeit mit allen fachlichen und nichtfachlichen Akteurinnen und Akteuren im Bereich Sozialer Arbeit.</i>	<i>plans – usually in cooperation with clients, professionals and other agents in the field of social work. They acquire communicative and reflective abilities for the facilitation of interaction and cooperation with all professional and non-professional agents in the field of social work.</i>
4.3	<p>Einzelheiten zum Studiengang</p> <p><i>Siehe „Transcript of Records“ als Nachweis für belegte Module und deren Bewertung. Die Bewertung einzelner Leistungen und der Titel der Thesis können dem Abschlusszeugnis / der Abschlussurkunde entnommen werden.</i></p>	<p>Programme Details</p> <p><i>See "Transcript of Records" for list of courses attended and grades attained. The final grade certificate includes details of the subjects taken, final examinations results (written and oral examinations) and title of thesis, including evaluations.</i></p>
5.1	<p>Zugang zu weiterführenden Studien</p> <p><i>Qualifiziert für die Zulassung zum Master-Studium</i></p>	<p>Access to further Study</p> <p><i>Qualifies for admission to Master's degree</i></p>
5.2	<p>Beruflicher Status</p> <p><i>Der Abschluss dieses Studiengangs berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Sozialarbeiter“ oder „Sozialarbeiterin“, zur Ausübung einer Berufstätigkeit in den Tätigkeitsfeldern Sozialarbeit und Sozialpädagogik und zur Beantragung der staatlichen Anerkennung.</i></p>	<p>Professional Status</p> <p><i>The B.A. degree entitles its holder to the professional title "Sozialarbeiter" or "Sozialarbeiterin", to carry out professional work in the fields of Social Work and Social Education and to apply for state approval of the professional title.</i></p>

Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit

I. Allgemeine Bestimmungen:	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Allgemeine Regelungen.....	2
§ 3 Ziele	3
II. Institutionen am Fachbereich	4
§ 4 Praxisreferat	4
§ 5 Ausschüsse	4
III. Praxisstellen.....	5
§ 6 Grundsatz	5
§ 7 Anerkennung als geeignete Praxisstelle.....	5
§ 8 Das Praktikum.....	5
§ 9 Vorbereitung auf das Praktikum	6
§ 10 Meldung und Zulassung	6
§ 11 Urlaub und Fehlzeiten	6
§ 12 Wechsel der Praxisstelle.....	7
IV. Durchführung und Begleitung des Praktikums	7
§ 13 Aufgaben der Hochschule	7
§ 14 Zusammenarbeit mit der Berufspraxis.....	7
§ 15 Aufgaben der Praxisstelle.....	7
§ 16 Praxisanleitung	8
§ 17 Status der Studierenden im Praktikum	8
V. Vertragliche Vereinbarungen.....	8
§ 18 Praktikumsverträge	8
§ 19 Praktikumsplan.....	9
VI. Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des berufspraktischen Studiensemesters	9
§ 20 Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls 13 (Prüfung)	9
§ 21 Praktikumsbericht	10
§ 22 Beurteilung	10
VII. Staatliche Anerkennung	11
§ 23 Erteilung der staatlichen Anerkennung.....	11
VIII. Sonstige Regelungen	11
§ 24 Praktika im Ausland	11

Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit regelt als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit vom 29.11.2012 die Ziele, Inhalte, Organisation und Durchführung des Praktikums.

„Grundlage dieser Regelungen ist das hessische Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen (SozAnerkG HE 2010) vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, S. 614) in seiner jeweils geltenden Fassung.“

§ 2 Allgemeine Regelungen

Der Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain verfolgt die von der der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter /-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland und dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit formulierten Lernziele für die Studierenden.

Um die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter /-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland und dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit formulierten Ziele¹ erreichen zu können, werden im Studiengang Soziale Arbeit mehrere Module inhaltlich verknüpft. Als inneren Sinnzusammenhang beziehen wir uns auf den ‚Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit‘².

Bereits im ersten Semester werden die Studierenden im Modul 2 in der Praxiswerkstatt angeleitet Praxis begegnen und Praxis zielgerichtet erkunden. In Modul 4 erwerben die Studierenden erste Methodenkenntnisse; diese Methodenkenntnisse werden im 3. Semester im Modul 12 erweitert. In den Modulen 6 und 7 erwerben die Studierenden ebenfalls bereits vor dem Praktikum rechtliche Kenntnisse zu den relevanten Rechtsgebieten (Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Existenzsicherung)

Die berufspraktische Tätigkeit ist im 4. und 5. Semester angesiedelt. Es besteht aus 120 h Kontaktstudium und 930 h Selbststudium, davon werden 880 Stunden (mindestens 100 Tage) in einer Praxiseinrichtung absolviert. Innerhalb des Kontaktstudiums erwerben die Studierenden Kenntnisse und Kompetenzen in den Feldern Administration und Träger Sozialer Arbeit, Berufsrecht und landesgesetzlicher Regelungen im Bereich der Sozialen Arbeit. Dadurch werden die Erfahrungen in der Praxis, in Anleitung durch die Praxis und durch die Praxisbegleitung durch die Hochschule unterstützt und vertieft.

¹ Berufliche Qualifizierung in Studium und Praxis (6.2008) Herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter /-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland (BAG) und dem Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH), S.13

² Ulrich Bartosch, Reingard Knauer, Peter Kösel, Heike Ludwig, Ulrich Mergner, (Hg.), Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SArb) Version 5.1, Verabschiedet vom Fachbereichstag Soziale Arbeit in Lüneburg am 4.12.2008, Eichstätt, 2010

Das Praxisprojekt Modul 15 ist im 5. und 6. Semester angesiedelt und mit den Vertiefungsgebieten verknüpft.

Studierende wählen ein Projekt, weil sie

a) Praxiserfahrungen (Modul 13) vertiefen möchten oder b) weiterführende Fragen an die zukunftsorientierten, innovativen Entwicklungen der Praxis in dem Gebiet verfolgen möchten.

Die praktischen Erfahrungen im Modul 15 Praxisprojekt werden ergänzt durch das Modul 16 Vertiefungsgebiet. Das Vertiefungsgebiet ist ebenfalls im 5. und 6. Semester angesiedelt. Hier erwerben Studierende Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die Sie benötigen um das Praxisprojekt erfolgreich umsetzen zu können. Dazu gehören Methoden, rechtliche und administrative Kompetenzen, ebenso wie Theorien zum Arbeitsfeld.

Kompetenzen des Sozialen Managements werden in Modul 19 (6. Semester) nochmals vertieft. In Modul 21 (7. Semester) können Studierende sich mit aktuellen Entwicklungen der Sozialen Arbeit beschäftigen und einen Ausblick in die Zukunft der Sozialen Arbeit wagen. Die hier skizzierten Module werden im Modulhandbuch beschrieben.

§ 3 Ziele

Der Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain verfolgt die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter /-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland und dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit formulierten Lernziele für die Studierenden. Sie sollen:

„die komplexe Berufspraxis bei freien und öffentlichen sowie privaten Trägern der Sozialen Arbeit systematisch erfahren und zentrale sozialarbeiterische Handlungsvollzüge der jeweiligen Arbeitsfelder erkennen und teilweise einüben;

die Adressat/inn/en der Praxisstelle und ihre gesellschaftlichen, regionalen, materiellen und persönlichen Probleme kennen und beschreiben lernen, insbesondere auch deren Eigenkräfte erkennen, nutzen und fördern können;

Kenntnisse über andere im Berufsfeld tätige Institutionen, Dienste und Personen gewinnen;

gesetzliche und institutionelle Angebote anwenden, ausschöpfen und verbessern;

Mittel und Methoden fachlichen Handelns kennen lernen und erproben;“³

Theorien Sozialer Arbeit und der Theorien der Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit in der beruflichen Praxis überprüfen.

Ein weiteres Lernziel ist die Entwicklung der Berufsidealität. Die Studierenden sollen:

in der jeweiligen Praxisstelle die Organisationsstruktur der Institution überschauen und Entscheidungsabläufe und Aufgabenverteilung nachvollziehen können;

sich mit beruflichen Rollenträgerinnen und Rollenträgern identifizieren bzw. auseinandersetzen können und Abgrenzung zu anderen Berufen vornehmen;

³ Berufliche Qualifizierung in Studium und Praxis (6.2008) Herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter /-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland (BAG) und dem Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH), S. 15 f.

Standards und berufsethische Prinzipien der Sozialen Arbeit im Vergleich bzw. in Abgrenzung zu anderen Berufsrollen erkennen und danach handeln;

das Spannungsfeld zwischen Gesellschaft, Institution und Erwartungen der Klientel (Zielgruppe/ Adressaten) erkennen und eigene Handlungsmodelle entwickeln;

die Praxisanleitung, die Praktikumsbegleitveranstaltungen, die Praxiswerkstatt und die Projektarbeit konstruktiv nutzen, indem Lernprozesse regelmäßig reflektiert werden, um so die persönliche und professionelle Urteilskraft zu steigern.⁴

Zudem sollen die Studierenden folgende Reflexionskompetenzen erwerben:

„ihre Selbst- und Fremdwahrnehmung weiterentwickeln; sich der Werte und Normen, die dem eigenen Handeln zu Grunde liegen, bewusst werden und deren Bedeutung einschätzen können. Des weiteren sollen Sie in der Lage sein, die Konsequenzen ihres Handelns einzuschätzen.“⁵

II. Institutionen am Fachbereich

§ 4 Praxisreferat

Am Fachbereich Sozialwesen ist ein Praxisreferat eingerichtet, das dem Prüfungsausschuss zurarbeitet. Mit der Leitung ist eine Fachkraft Sozialer Arbeit i.S.d. SozAnerkG HE 2010 zu beauftragen. Diese hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zugänge zu geeigneten Praxisstellen ermöglichen
2. Bereitstellung von notwendigen Information über Praxisstellen
3. Prüfung und Anerkennung von Praxisstellen
4. Beratung der Praxisstellen bei der Ausgestaltung der Praxisplätze
5. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, von Fortbildungen für Praxisanleiter(innen) und Praxisanleitertreffen sowie der Praxismesse
6. Beratung und Unterstützung der Studierenden und der Praktikantinnen oder der Praktikanten in allen praktikumsbezogenen Fragen
7. Beratung und Moderation bei Konflikten im Praktikum
8. Organisatorische und administrative Begleitung der Praktika nach den Ordnungen der Hochschule
9. Überprüfung der von den Studierenden und der Praktikantinnen oder den Praktikanten einzureichenden Unterlagen über das jeweilige Praktikums
10. Zusammenarbeit mit Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis im Hinblick auf generelle und den Einzelfall betreffende Fragen der Praktika
11. Beratung und Unterstützung des Fachbereichs in den Fragen der berufspraktischen Ausbildung sowie bei Ausarbeitung der Praktikumsordnung und der praxisbezogenen Module
12. Förderung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis.

§ 5 Ausschüsse

Für die Angelegenheiten des Praktikums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Bei Beratungen zu Angelegenheiten des Praktikums ist die Leiterin oder der Leiter des Praxisreferates zu beteiligen.

⁴ vgl. ebda.

⁵ ebda, S. 16

III. Praxisstellen

§ 6 Grundsatz

Das Praktikum wird in Praxisstellen durchgeführt, die gem. § 3 Abs. 1 SozAnerkG HE 2010 anerkannt sind.

§ 7 Anerkennung als geeignete Praxisstelle

- (1) Als für das Praktikum geeignete Praxisstelle können Einrichtungen anerkannt werden, die
 1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem oder mehreren Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrnehmen,
 2. nach ihrer Rechtsform und personalen Ausstattung Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Ausbildungs-/ Praktikantenvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden. Sind nicht mindestens zwei hauptamtliche Kräfte in der Einrichtung beschäftigt, ist die personelle Ausstattung in der Regel nicht als ausreichend anzusehen,
 3. eine fachliche Anleitung gem. Abs. 2 gewährleisten.
- (2) Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu beauftragen.
In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag abweichend von Abs. 2 auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung vom Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain für die Anleitung zugelassen werden.
- (3) Eine nur auf den Einzelfall bezogene Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle ist zulässig.
- (4) Über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle entscheidet das Praxisreferat. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
 2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung (erforderliche Angaben zu Abs. 1)
 3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte (gem. Abs. 2)
 4. Beschreibung der Aufgaben, die während des Praktikums wahrgenommen werden sollen.
- (5) Die Praxisstellen sind verpflichtet, der Hochschule jede Änderung der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann die nach Abs. 4 erteilte Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle
 1. zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorgelegen haben,
 2. widerrufen, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt.
- (7) Vor einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 ist die Praxisstelle zu hören; die übrigen Hochschulen sind über Rücknahme und Widerruf zu informieren.

§ 8 Das Praktikum

- (1) Das Praktikum ist Teil der Ausbildung des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit. Es beginnt in der Regel für das Wintersemester am 01. August und für das Sommersemester am 01. Februar.

- (2) Das Praktikum soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters abgeschlossen sein.
- (3) Das Praktikum wird in der Regel über einen Zeitraum von 7 Monaten mit einem Gesamtumfang von 880 Stunden an mindestens 100 Tagen in der Praxisstelle abgeleistet. Die Studierenden sind während dieser Zeit an vier Tagen pro Woche in der Einrichtung tätig. Abweichungen von dieser Regelung müssen mit dem Praxisreferat vereinbart werden.
- (4) Während des Praktikums steht den Studierenden - auch in der vorlesungsfreien Zeit - ein Studientag pro Woche zur Verfügung. Der Studientag dient dem Besuch und der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen der Hochschule, dem Selbststudium, dem Besuch von Angeboten der Praxisberatung und Supervision sowie der Erstellung des Praktikumsberichtes.
- (5) Abweichend von der Regelung in Abs. 3 ist eine Verlängerung des Praktikums auf längstens ein Jahr bei reduzierter wöchentlicher Arbeitszeit möglich. Die getroffene Vereinbarung ist in den Praktikumsvertrag aufzunehmen und bedarf der Genehmigung durch das Praxisreferat.
- (6) Bei einer Unterbrechung des Praktikums von über einem Monat entscheidet der Prüfungsausschuss über die Frage und die Modalitäten der Verlängerung.

§ 9 Vorbereitung auf das Praktikum

- (1) Bereits vor dem Praktikum werden die Studierenden angeleitet der Praxis begegnen und Praxis zielgerichtet erkunden, zudem erwerben sie ebenfalls bereits vor dem Praktikum rechtliche Kenntnisse zu den relevanten Rechtsgebieten (s. § 2)
- (2) Die Studierenden suchen sich selbst eine Praxisstelle aus und bewerben sich selbständig.
- (3) Das Praxisreferat stellt Informationen über Praxisstellen zur Verfügung und bietet Beratung bei der Wahl der Praxisstellen an.

§ 10 Meldung und Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum ist der Nachweis von 75 Credit Points aus den Modulen 1 - 12.
- (2) Die Studierenden melden sich verbindlich zum Praktikum spätestens bis zum 01. Dezember (Praktikum im folgenden Sommersemester) bzw. zum 01. Juni (Praktikum im folgenden Wintersemester) an (Ausschlussfristen).
- (3) Die Praktikumsverträge sind in dreifacher Ausfertigung spätestens zu Beginn des Praktikums im Praxisreferat vorzulegen.
- (4) Der Fachbereich stellt ein Anmeldeformular und einen Mustervertrag zur Verfügung.

§ 11 Urlaub und Fehlzeiten

Die Praxisstelle gewährt den Studierenden im Praktikum zehn Arbeitstage bzw. 80 Stunden Urlaub.

Die Studierenden sind verpflichtet, durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich der Praxisstelle mitzuteilen.

Versäumte Arbeitstage sind nachzuholen. Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich Fehltag, die acht Arbeitstage zw. 64 Stunden übersteigen, nachzuarbeiten. Bei Fehlzeiten bis zu acht Arbeitstagen ist eine Abstimmung mit der Praxisstelle vorzunehmen, ob nachgearbeitet werden muss.

§ 12 Wechsel der Praxisstelle

Während des Praktikums kann die Praxisstelle in der Regel nicht gewechselt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das Praxisreferat. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

IV. Durchführung und Begleitung des Praktikums

§ 13 Aufgaben der Hochschule

- (1) Das Praktikum wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und ausgewertet. Der Fachbereich organisiert hierzu spezielle Lehrveranstaltungen.
- (2) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen finden jeweils an einem Studientag statt.
- (3) Die Professorinnen und Professoren, die die Praktikumsgruppen leiten, sind grundsätzlich Ansprechpartner für alle inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Praktikum.
- (4) Das Praxisreferat ist zuständig für die organisatorische Abwicklung der Praktika. Es ist Ansprechpartner für die Studierenden und die Praktikantinnen oder den Praktikanten sowie für die Praxisstellen in allen praktikumsbezogenen Fragen. Es unterstützt die Studierenden und die Praktikantinnen oder die Praktikanten insbesondere bei der Beschaffung von Praxisstellen und bei Konflikten im Praktikum.
- (5) Bei Bedarf und auf Wunsch führt die Leiterin oder der Leiter des Praxisreferates Praxisbesuche durch.
- (6) Sofern die bzw. der Studierende Mitglied von Selbstverwaltungsgremien der Hochschule RheinMain ist, ist darauf hinzuwirken, ihr oder ihm die Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen.

§ 14 Zusammenarbeit mit der Berufspraxis

Der Fachbereich Sozialwesen ist an einer engen Zusammenarbeit mit der Praxis interessiert. Diese wird insbesondere sichergestellt durch:

1. Fortbildungen zur Praxisanleitung
2. Anleiterinnen- und Anleitertreffen zu Beginn des Praktikums
3. Jährliche Praxismesse
4. Jährliche Fachtagung zu folgenden Themen:
 - a. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen den Lernorten Berufspraxis und Hochschule bzw. Fachbereich
 - b. Weiterentwicklung der Praxisphasen

§ 15 Aufgaben der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich, die Studierenden und die Praktikantinnen oder die Praktikanten auf der Grundlage der Studienordnung in den in der Einrichtung einschlägigen sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Handlungsvollzügen auszubilden.
- (2) Die Praxisstelle schließt mit dem oder der Studierenden einen Praktikumsvertrag ab, der für das Praxissemester erst nach Gegenzeichnung durch die Hochschule RheinMain seine Gültigkeit erlangt.

- (3) Die Praxisstelle stellt für das Praktikum einen angemessenen Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Arbeitsmaterialien zur Verfügung.
- (4) Die Praxisstelle ermöglicht der oder dem Studierenden die Wahrnehmung des wöchentlichen Studientags.
- (5) Innerhalb der ersten sechs Wochen erstellt die Praxisanleitung gemeinsam mit der bzw. dem Studierenden einen Praktikumsplan.
- (6) Die Praxisstelle ermöglicht der oder dem Studierenden bzw. der Praktikantin oder dem Praktikanten, eventuelle Fehlzeiten nachzuholen.
- (7) Nach Beendigung des Praktikums erteilt die Praxisstelle der oder dem Studierenden eine qualifizierende Beurteilung über den Erfolg des Praktikums. Der Fachbereich stellt hierfür ein Formular zur Verfügung. Die Beurteilung soll abschließend zwischen der Praxisanleitung und der oder dem Studierenden besprochen werden.

§ 16 Praxisanleitung

- (1) Für die Dauer des Praktikums benennt die Praxisstelle gem. § 7 Abs. 2 dieser Ordnung eine sozialarbeiterische oder sozialpädagogische Fachkraft als Praxisanleitung. Mit der Praxisanleitung sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen mit Diplom- oder Bachelor-Abschluss mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der sozialen Arbeit zu beauftragen. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag auch andere vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung diese Aufgabe übernehmen.
- (2) Die Praxisanleitung erfolgt in Form von regelmäßigen Anleitungs- und Reflexionsgesprächen zwischen Anleitung und Studierender bzw. Studierendem.
- (3) Der oder dem Studierenden soll in angemessenem Umfang die Möglichkeit zu selbständiger Aufgabenwahrnehmung gegeben werden.
- (4) Bei Konflikten setzt sich die praxisanleitende Fachkraft möglichst frühzeitig mit dem Praxisreferat oder mit der betreuenden Lehrkraft in Verbindung, um gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten.

§ 17 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während des Praktikums an der Hochschule RheinMain immatrikuliert und sind Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe der geltenden Ordnungen und Satzungen.

V. Vertragliche Vereinbarungen

§ 18 Praktikumsverträge

- (1) Die Praxisstelle und die oder der Studierende schließen vor Beginn des Praktikums einen Praktikumsvertrag ab. Er erlangt seine Gültigkeit erst durch die Gegenzeichnung der Hochschule.
- (2) Im Praktikumsvertrag werden die Praktikumsdauer und die Rechte und Pflichten der Studierenden bzw. Praktikantinnen oder Praktikanten, der Praxisstelle und der Hochschule während dieses Ausbildungsabschnittes geregelt. Studierende im Praktikum sind insbesondere verpflichtet,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten an der Praxisstelle wahrzunehmen,
2. den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen,
3. die einschlägigen Regelungen an der Praxisstelle, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Unfallverhütung und die Schweigepflicht zu beachten,
4. an den Begleitveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen
5. ein Fernbleiben von der Praxisstelle dort unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 19 Praktikumsplan

- (1) Innerhalb der ersten sechs Wochen des Praktikums erstellt die oder der Studierende zusammen mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter einen Praktikumsplan, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge der berufspraktischen Tätigkeit festlegt. Aus dem Praktikumsplan soll ersichtlich sein, welche berufspraktischen Handlungsvollzüge in den einzelnen Praktikumsabschnitten erlernt werden können, sozialadministrative Inhalte sind dabei gesondert aufzuführen.⁶ Der Ausbildungsplan soll eine Eingangsphase (Kennenlernen der gesamten Institution), eine Erprobungsphase und eine Verselbständigungsphase vorsehen. Sozialadministrative Inhalte sind gesondert auszuweisen.
- (2) Die oder der Studierende soll die Möglichkeit haben, eigene Schwerpunkte und individuelle Lernziele im Praktikumsplan zu formulieren.
- (3) Im Praktikumsplan sollen regelmäßige Anleitungs- und Reflexionsgespräche ebenso festgehalten werden wie die Auswertung des Praktikums mit der Praxisanleitung.
- (4) Der Praktikumsplan ist von der bzw. dem Studierenden, der Praxisanleitung und der betreuenden Lehrkraft zu unterschreiben.

VI. Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Praktikums

§ 20 Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Praktikums

- (1) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Praktikums ist die erfolgreiche Durchführung des Praktikums, nachgewiesen durch die qualifizierende Beurteilung der Praxisstelle, die regelmäßige Teilnahme an den praxisbegleitenden und auswertenden Lehrveranstaltungen, ein schriftlicher auswertender Bericht über das Praktikum als Einzel- oder Gruppenarbeit und dessen Verteidigung (Prüfung) sowie bestandene Prüfungen der Lehrveranstaltungen Berufsrecht sowie Administration und Träger Sozialer Arbeit.
- (2) Wenn der Besuch der Präsenz-Begleitveranstaltungen bei weit entfernten oder im Ausland befindlichen Praxisstellen nicht möglich ist, soll an der Online-Begleitung des Fachbereichs oder entsprechenden Veranstaltungen an einer näher an der Praxisstelle gelegenen Hochschule teilgenommen werden. Vor Beginn des Praktikums ist mit dem Praxisreferat abzusprechen, welche Begleitveranstaltungen anderer Hochschulen anerkannt werden. Nach Beendigung des Praktikums sind dem Praxisreferat entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen.

⁶ siehe auch Leitlinien der Hess. HS

- (3) Näheres, insbesondere die Prüfungsformen, regelt die Prüfungsordnung bzw. sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 21 Praktikumsbericht

- (1) Der auswertende Bericht soll insbesondere enthalten:
1. die Beschreibung des Tätigkeitsfeldes und der Einsatzbereiche der Studierenden bzw. des Studierenden,
 2. die Beschreibung und Reflexion der eigenen Tätigkeit,
 3. die Auseinandersetzung mit einer für das Tätigkeitsfeld relevanten wissenschaftlichen Fragestellung.
- (2) Weitere Kriterien, sofern nicht im Modulhandbuch geregelt, werden in der Begleitveranstaltung festgelegt.
- (3) Der Praktikumsbericht ist jeweils drei Wochen vor der Auswertungsveranstaltung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Ein Exemplar erhält die Lehrkraft der Praktikumsgruppe, das andere das Praxisreferat. Über die Verlängerung der Abgabefrist entscheidet die Lehrkraft der Praktikumsgruppe.
- (4) Der Praktikumsbericht wird von der Lehrkraft der Praktikumsgruppe bewertet.
- (5) Falls der Bericht und dessen Verteidigung mit „nicht bestanden“ beurteilt wurde, ist innerhalb von sechs Wochen ein neuer Bericht vorzulegen. Im Falle des erneuten Nichtbestehens kann der bzw. dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss eine Verlängerung des Praktikums zur Auflage gemacht werden. In diesem Fall ist der Bericht von dem oder der Praktikumsbeauftragten und der Lehrkraft der Praktikumsgruppe gemeinsam zu beurteilen. Kommen beide zu der Auffassung, dass der Bericht nicht bestanden ist, so ist das Praktikum endgültig nicht bestanden.

§ 22 Beurteilung

- (1) Am Ende des Praktikums erstellt die Praxisstelle eine qualifizierende Beurteilung, die dem Praxisreferat vorzulegen ist.
- (2) Die Beurteilung erfolgt unter Verwendung des in § 15 Abs.7 S.2 angeführten Formulars.
- (3) Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen den Anforderungen des Praktikumsplans (§ 19 dieser Satzung) nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit den für die Beratung und Betreuung zuständigen Lehrkräften oder mit dem Praxisreferat in Verbindung. Hält die Praktikumsstelle die Studierenden bzw. die Praktikantin oder den Praktikanten nicht für geeignet, den Anforderungen des Praktikums zu entsprechen, so hat die Praxisstelle dies innerhalb der ersten sechs Wochen des Praktikums der Hochschule mitzuteilen. Über die Anerkennung dieser ersten sechs Wochen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine neue Praxisstelle muss von der Studentin oder dem Studenten gesucht werden.
- (4) Hat die Praxisstelle in der Beurteilung die praktische Tätigkeit als nicht erfolgreich bewertet, entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums. Dabei können Auflagen erteilt werden.
- (5) Wird die Anerkennung versagt, weil die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden, ist das Praktikum zu wiederholen.
- (6) Die Wiederholung des Praktikums ist einmalig möglich.

VII. Staatliche Anerkennung

§ 23 Erteilung der staatlichen Anerkennung

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung kann die Absolventin oder der Absolvent bei der Hochschule RheinMain über den Fachbereich Sozialwesen die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge beantragen.⁷
- (2) Über die staatliche Anerkennung erhalten die Berechtigten eine Urkunde.

VIII. Sonstige Regelungen

§ 24 Praktika im Ausland

Das Praktikum kann im Ausland absolviert werden, wenn die Voraussetzungen nach dieser Ordnung erfüllt sind und die Studierende oder der Studierende die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist.

Die Absolvierung eines Praktikums im Ausland bedarf der Genehmigung des Praxisreferats des Fachbereichs Sozialwesen. Diese kann mit Auflagen versehen werden.

⁷ Beide Titel werden gem. Leitlinien der Hess. HS gemeinsam verliehen.